Nr. 64 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 31 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Tanzschulgesetz aufgehoben und das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 geändert wird

Der Berichterstatter Abg. Scheinast bittet um Einleitung der Debatte und erläutert die Regierungsvorlage wie folgt. Das Salzburger Tanzschulgesetz soll abgeschafft werden, die Tanzschulräume würden als nach dem Veranstaltungsgesetz geprüft gelten, hier sei kein zusätzlicher Regelungsbedarf gegeben. Das Gesetz sei in den 50er Jahren beschlossen worden und mittlerweile Teil einer Überregulierung, weil nur mehr zwei Unternehmen davon betroffen seien und zahlreiche talentierte Tänzer von der Weitergabe ihres Wissens ausgeschlossen seien. Er habe mit den betroffenen Unternehmen Kontakt gehabt, deren Betrieb sei weiterhin möglich. Das Tanzwesen in Österreich werde sich als Bundesberufsgruppe organisieren, damit sei der Qualitätssicherung ein guter Boden bereitet.

Für die ÖVP führt Abg. Mag. Scharfetter aus, es gehe um die Beseitigung von Regulierungen, die nicht mehr zeitgemäß seien, darüber bestehe Einigkeit. Es stelle sich die Frage, was im Veranstaltungsgesetz geregelt werden könnte, wie etwa die Tanzräume neu entstehender Tanzschulen überprüft würden und welche Rolle das Gewerberecht spielen könnte.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) antwortet, dass Tanzschulen unter das Veranstaltungsgesetz fielen, die Gewerbeordnung greife daher nicht. Tanzschulen fielen unter den Kompetenztatbestand der öffentlichen Belustigungen, die vom Gewerbetatbestand ausgenommen seien. Neue Tanzveranstaltungsräumlichkeiten seien auf die Anwendbarkeit des Veranstaltungsrechts zu prüfen.

Für die SPÖ begrüßt Abg. Mag. Mete BA MA die Regierungsvorlage als guten Schritt in Richtung Deregluierung, das Thema Qualitätssicherung, was die lehrenden Personen und die Räumlichkeiten betreffe, sei wichtig, durch die Einrichtung einer Berufsgruppe und das Veranstaltungsrecht sei hier aber Vorsorge getroffen. Von der SPÖ gebe es daher Zustimmung.

Für die FPS signalisiert Abg. Essl Zustimmung, die Regierung könne mehr Mut an den Tag legen, wenn es um die Überprüfung von Gesetzen auf deren Sinnhaftigkeit gehe.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 31 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 19. Oktober 2016

Der Vorsitzende: Ing. Sampl eh. Der Berichterstatter: Scheinast eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2016:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.